

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/3183 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächen- erwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Vereinbarungen aus der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009. In Kapitel I Nummer 4.6 „Landwirtschaft und ländliche Räume“ der Koalitionsvereinbarung wurde vereinbart, dass die Verwertung der Flächen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH unter verstärkter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zügig vorgebracht und im Wesentlichen bis zum Jahr 2025 abgeschlossen werden soll. Daneben wurde vereinbart, Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer durchzusetzen.

Seit 2004 sind Preissteigerungen für die durch die BVVG zu privatisierenden landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen, die sich bis heute im Durchschnitt auf annähernd 100 Prozent summieren. Da nicht wirtschaftende Alteigentümer die Möglichkeit zum begünstigten Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen für einen Betrag bis zur Höhe der Ausgleichsleistung erst nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides über die Ausgleichsleistung nutzen können, führen Verzögerungen bei der Bescheidung der Anträge in der Praxis dazu, dass Alteigentümer durch Zeitablauf immer weniger Flächen erwerben können.

Zudem hat sich die geltende Regelung zur Übertragung des Erwerbsrechts auf Verwandte in Einzelfällen als nicht ausreichend erwiesen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen die Erwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer nach § 3 Absatz 5 des Ausgleichleistungsgesetzes entsprechend dem ursprünglichen Wiedergutmachungsgedanken der Regelung so verbessert werden, dass Verzögerungen bei der Bescheidung der Ausgleichsleistung sich nicht mehr negativ auf den Umfang der Erwerbsmöglichkeiten auswirken.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Erweiterung bei den Möglichkeiten zur Übertragung des Erwerbsrechts auf Verwandte vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Möglichkeit zum begünstigten Flächenerwerb sind Mindereinnahmen der BVVG bei der Privatisierung der landwirtschaftlichen Flächen in Höhe von ca. 370 Mio. Euro verteilt auf die Folgejahre zu erwarten. Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

2. Vollzugaufwand

Durch die gesetzliche Neuregelung ist kein insgesamt höherer Vollzugaufwand bei der Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten.

E. Bürokratiekosten

Mit der Neuregelung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3183 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird dem § 3 Absatz 7b folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der Erwerbsmöglichkeiten nach diesem Absatz gelten Absatz 5 Satz 8 und Satz 9 entsprechend.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die durch das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in § 12 Absatz 7 der Flächenerwerbsverordnung aufgenommene Änderung gilt auch zugunsten der Käufer, mit denen bereits vor diesem Tag Verträge auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Flächenerwerbsverordnung abgeschlossen worden sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung der Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 2 des Flächenerwerbsänderungsgesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie des Berechtigten“ durch die Wörter „sowie auf die in § 1924 Absatz 1, § 1925 Absatz 1, § 1926 Absatz 1 und § 1928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Personen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

2. Dem § 12 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die Anrechnung erfolgt ausschließlich auf die Ortsansässigkeit.“

3. In § 12 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „im Wege einer (vorweggenommenen) Erbfolge“ durch die Wörter „auf den Ehegatten, den Lebenspartner sowie auf die in § 1924 Absatz 1, § 1925 Absatz 1, § 1926 Absatz 1 und § 1928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Personen“ ersetzt.

4. In Nummer 2 der Anlage 4 werden die Wörter „Kinder, Enkel, Geschwister“ durch die Wörter „oder in § 1924 Absatz 1, § 1925 Absatz 1, § 1926 Absatz 1 und § 1928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Angehörigen ersten bis vierten Grades“ ersetzt.“

Berlin, den 15. Dezember 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Brackmann
Berichtersteller

Rolf Schwanitz
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Stephan Kühn
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Norbert Brackmann, Rolf Schwanitz, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Stephan Kühn

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 7. Oktober 2010 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3183** – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (Artikel 1) sowie der Flächenerwerbsverordnung (Artikel 2) vor, mit denen zum einen bewirkt werden soll, dass sich Verzögerungen bei der Bescheidung der Ausgleichsleistung nicht mehr negativ auf den Umfang der Erwerbsmöglichkeiten auswirken, und zum anderen die Möglichkeiten zur Übertragung des Erwerbsrechts auf Verwandte verbessert werden sollen.

Zur Bewirkung des erstgenannten Ziels wird in § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes nach Absatz 7 ein neuer Absatz 7a eingefügt, der berechtigten Alteigentümern die Möglichkeit eröffnet, für die Berechnung des Kaufpreises den maßgeblichen Verkehrswert zum Stichtag 1. Januar 2004 zugrunde zu legen. Damit werden Berechtigte hinsichtlich des zugrunde zu legenden Verkehrswertes so gestellt, als hätten sie aufgrund eines zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Bescheides von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht (Fiktion). Nachteile beim Erwerb durch eine spätere Bescheidung werden damit vermieden.

Gemäß der Regelung des Absatzes 7a Satz 3 wirkt ein Anteil von 75 Prozent der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen ab dem Stichtag 1. Januar 2004 kaufpreiserhöhend. Berücksichtigt werden maximal die auf den zum Erwerb eingesetzten Betrag entfallenden Zinsen. Die Regelung erfolgt, um eine Überkompensation zu vermeiden, da dem Erwerber im Gegenzug die Wertsteigerungen der erworbenen Flächen seit 1. Januar 2004 zugute kommen. Der Aufschlag erfolgt pauschalisierend nur in Höhe von 75 Prozent der erhaltenen Zinsen, da diese als zu versteuernde Zinserträge gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unter den Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent fallen.

Nach § 3 Absatz 7a des Ausgleichsleistungsgesetzes wird mit Absatz 7b eine Übergangsregelung eingeführt, die eine befristete rückwirkende Erwerbsmöglichkeit nach der vorstehenden Neuregelung für solche Berechtigte nach § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes einführt, die innerhalb des Zeitraumes ab dem 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung des Erwerbsrechts berechtigt waren, hiervon jedoch keinen oder nur teilweise

Gebrauch gemacht haben. Die Übergangsregelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich.

Um das zweite Ziel des Gesetzentwurfs zu verwirklichen und die Möglichkeiten zur Übertragung des Erwerbsrechts auf Verwandte zu verbessern, wird in § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes die Möglichkeit der Übertragung des Erwerbsrechts auf Angehörige des Berechtigten durch Bezugnahme auf die Regelungen in § 1924 Absatz 1, § 1925 Absatz 1, § 1926 Absatz 1 und § 1928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erweitert. Die Erweiterung ist sachgerecht, um Alteigentümern, die u. a. aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sind, ihr Erwerbsrecht auszuüben, jedoch keine Verwandten des nach bestehender Regelung erforderlichen Grades haben, zu ermöglichen, das Erwerbsrecht an andere Angehörige zu übertragen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3183 in seiner 28. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3183 in seiner 32. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3183 in seiner 27. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3183 in seiner 41. Sitzung am 7. Dezember 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert wurde:

- Minister Dr. Till Backhaus, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Dr. Helmut Born, Deutscher Bauernverband
- Wolfgang Jäger, Landwirt
- Dr. Klaus Köpp, M. C. L., Redeker/Sellner/Dahs Rechtsanwälte

- Dr. Thorsten Purps, Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte
- Manfred Graf von Schwerin, Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.
- Albrecht Wendenburg, Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in den Ländern Brandenburg – Mecklenburg-Vorpommern – Sachsen – Sachsen-Anhalt – Thüringen e. V.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in den Ausschussdrucksachen 17(8)2857 und 17(8)zu2857 zusammengestellt, eine unaufgefordert zugesandte Stellungnahme in der Ausschussdrucksache 17(8)2867. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nr. 17/41). Auf Bitten der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses übermittelte das Bundesministerium der Finanzen im Nachgang zur Anhörung einige ergänzende Informationen, die bei der abschließenden Beratung als Tischvorlage auf Ausschussdrucksache 17(8)2881 verteilt wurden.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3183 fand in der 42. Sitzung des Haushaltsausschusses am 15. Dezember 2010 statt.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, es sei ihnen ein zentrales Anliegen, eine möglichst sachgerechte Regelung der Wiedergutmachung für Alteigentümer landwirtschaftlicher Flächen zu finden, die im Zuge der Bodenrechtsreform in der sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden. Dieses bis zum heutigen Tage bestehende, vom SED-Regime perpetuierte, Unrecht gelte es zu bereinigen.

Alteigentümer hätten zwar einen Anspruch auf einen begünstigten Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsleistung, dafür sei im Einzelfall aber ein rechtsfähiger Bescheid des zuständigen Landes notwendig. Aufgrund erheblicher Verzögerungen durch die zuständigen Landesbehörden bei der Bearbeitung der Ausgleichsleistungsbescheide für die ehemaligen Eigentümer (Alteigentümer) und deren Rechtsnachfolger würde dieser Anspruch tendenziell jedoch ausgehöhlt. Diese Benachteiligung ergäbe sich aus dem Umstand, dass seit 2004 Preissteigerungen von annähernd 100 Prozent für die landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen seien, die durch die bundeseigene BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert werden sollen. Da betroffene Alteigentümer erst nach dem Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides die Möglichkeit der Ausgleichsleistung nutzen könnten, führen die von den Ländern zu verantwortenden Verzögerungen in der Praxis dazu, dass Alteigentümer durch Zeitablauf immer weniger Flächen erwerben können.

Diese nicht von den Alteigentümern zu verantwortende Benachteiligung werde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgelöst. Dazu diene insbesondere die Stichtagslösung „1. Januar 2004“. Zudem werde eine Übergangslösung rückwirkend für die Alteigentümer eröffnet, die ab dem 1. Januar 2004 auf der Grundlage eines Bescheides von ihrer Erwerbsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht oder einen höheren Kaufpreis auf Basis eines höheren Verkehrswertes für BVVG-Flächen gezahlt hätten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, dass die durchgeführte Anhörung gezeigt habe, dass der von ih-

nen gewählte Weg tragbar und ausgewogen sei. Im Hinblick auf die in der Anhörung dargelegten sehr unterschiedlichen Vorstellungen für einen sachgerechten Umgang mit der Problematik sei nun ein guter Mittelweg gefunden worden. Einen inhaltlichen Änderungsbedarf des Entwurfs habe man daher nicht erkennen können. Lediglich kleinere technische Änderungen hätten sich im Verlauf der Beratung im Ausschuss ergeben. Da die Maßnahmen in bestehende Pachtverträge nicht eingriffen, sei deren Laufzeit nicht gefährdet. Daher habe man nach eingehender Prüfung von einer Pachtzeitverlängerung und damit von einem faktischen Kontrahierungszwang Abstand genommen, zumal dies zu weiteren rechtlichen Unsicherheiten geführt hätte.

Es sei ein Erfolg der christlich-liberalen Koalition, dass jetzt eine tragfähige und vertretbare Lösung für die Alteigentümer gefunden worden sei. Damit würden die bestehenden Unsicherheiten für alle Beteiligten in den neuen Bundesländern endlich beendet und ein sachgerechter Ausgleich für erlittenes Unrecht geschaffen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, sie lehne den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab. Mit den bestehenden Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) sei ein weitestgehender Rechtsfrieden erreicht, der durch die vorgeschlagenen Änderungen gefährdet werde. Aus Sicht der SPD-Fraktion seien die geltenden Regelungen zum begünstigenden Flächenerwerb für nicht wirtschaftende Alteigentümer sachgemäß. Es bestehe deshalb kein Handlungsbedarf für eine zusätzliche Begünstigung durch die vorgelegte Gesetzesänderung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf fuße auf der Behauptung, der Gesetzgeber habe 1994 gegenüber nicht wirtschaftenden Alteigentümern eine Wiedergutmachungsintention verfolgt, wonach der begünstigte Erwerb einer bestimmten Mindestflächengröße vorgesehen gewesen sei. Die zögerliche Abarbeitung der Ausgleichsleistungsansprüche und die Dynamik bei den Flächenpreisen erforderten deshalb heute eine nochmalige Erweiterung der Begünstigung. Dem widersprach die SPD-Fraktion. Sie betonte, es ergebe sich weder aus dem Ausgleichsleistungsgesetz für die nicht wirtschaftenden Alteigentümer eine Erwerbsgarantie bezüglich einer bestimmten Flächenmindestgröße noch ein Schutzversprechen vor den Auswirkungen der Preisdynamik. Ausgangspunkt für den begünstigten Flächenerwerb der nicht wirtschaftenden Alteigentümer sei dem gegenüber stets die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.

Dieser Begünstigungsrahmen werde nach Auffassung der SPD-Fraktion durch den vorliegenden Gesetzentwurf durchbrochen. Die Flächenerwerbsmöglichkeit der nicht wirtschaftenden Alteigentümer zu einem Preis vom 1. Januar 2004 führe letztendlich zu einer erheblichen Aufwertung der für den Flächenerwerb eingesetzten Ausgleichsleistung. Damit werde der vom Gesetzgeber 1994 gewollte Grundsatz vergleichbarer Wiedergutmachungsleistungen im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsbereich faktisch beseitigt. Es entstünden so neue Ungleichgewichte insbesondere gegenüber den nach 1949 Enteigneten, da auch sie im Falle eines Restitutionsausschlusses ausschließlich auf eine Entschädigungsleistung nach bisherigem Recht verwiesen würden. Der für die nachträgliche Begünstigung der nicht wirtschaftenden Alteigentümer entstehende Flächenbedarf würde bei der BVVG darüber hinaus zu einer Verknappung der ver-

äußerbaren Flächen führen. Dies ginge nach Auffassung der SPD-Fraktion insbesondere zu Lasten der Erwerbswünsche der langfristigen Pächter (Nummer 2.2.3 der Privatisierungsgrundsätze). Die für sie bei der BVVG bereits in einem Umfang von schätzungsweise 130 000 ha vorgesehenen Flächen würden gegebenenfalls nach Auffassung der SPD-Fraktion vollständig für die erneute Begünstigung der nicht wirtschaftenden Alteigentümer benötigt.

Darüber hinaus entstünden für den Bund Einnahmeherausfälle in einer nicht kalkulierbaren Größe. Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Mindereinnahmen in einer Höhe von ca. 370 Mio. Euro seien nach Meinung der SPD-Fraktion völlig unrealistisch. Da die Betroffenen selbst davon ausgingen, dass durch die hohe finanzielle Attraktivität der neuen Begünstigung beim Flächenerwerb in fast allen Fällen vom aufgewerteten Anspruch auch Gebrauch gemacht werden würde, dürften die Mindereinnahmen des Bundes in Wahrheit jenseits der Milliardengrenze liegen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Koalition verletze durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Begünstigung der nicht wirtschaftenden Alteigentümerinnen und Alteigentümer den durch das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) – gefundenen Kompromiss. Das EALG fuße auf Beschlüssen der letzten Volkskammer der DDR und sei auch mit den Stimmen von CDU und FDP gefasst worden.

Der Gesetzentwurf gefährdet nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. die wirtschaftliche Existenz der in den neuen Bundesländern wirtschaftenden Unternehmen aller Eigentumsformen. Flächen, um die sich diese Unternehmen in den neuen Bundesländern bei der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bewürben, stünden künftig für sie dort nicht mehr zur Verfügung. Es bestehe die Gefahr von Bodenspekulation. Die Fraktion DIE LINKE. fordere Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die kostenfreie Übergabe der ehemals volkseigenen Flächen an die Bundesländer. Diese könnten dann wirtschaftliche Aspekte der Bodenbewirtschaftung berücksichtigen. Durch die Öffnung der Landverkäufe zugunsten international agierender Kapitalgesellschaften habe sich der Bodenmarkt innerhalb weniger Jahre von einem durch die Landwirtschaft wirtschaftlich tragbaren Niveau zu einem Spekulationsmarkt entwickelt. Ehemals volkseigene Äcker und Wälder seien inzwischen so teuer, dass die Boden- und Pachtpreise mit landwirtschaftlicher Arbeit kaum noch zu erwirtschaften seien.

Besonders kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass keine Berechnungen der finanziellen Folgen des Gesetzentwurfs vorgelegt worden seien. Die Koalition verschweige offenbar bewusst von ihr früher selbst genannte Kosten. Die Fraktion DIE LINKE. gehe auf der Grundlage von Einschätzungen von Sachverständigen in der Anhörung zum Gesetzentwurf von Kosten von bis zu einer Milliarde Euro aus, die den Steuerzahlenden bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs entstünden.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf, ihren Gesetzentwurf zurückzuziehen. Durch die Gesetzesregelung werde der durch das EALG gefundene Kompromiss zerstört. Nutzen davon hät-

ten nur zahlungskräftige Alteigentümerinnen und Alteigentümer, die von den Auswirkungen der Bodenspekulation profitierten. Zudem sei angesichts der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Erwerbsberechtigung auf entferntere Erbinnen und Erben zu berücksichtigen, dass die Erbinnen und Erben von Bodenreformland nach wie vor leer ausgingen und mit der entschädigungslosen Enteignung durch die Kohl-Regierung leben müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, sie trage den Gesetzentwurf trotz Kritik im Detail dem Grundsatz nach mit. Es gehe dabei um eine Wiederherstellung legitimer, gesetzlich festgelegter aber entwerteter Entschädigungsansprüche für eine Gruppe von Opfern des Stalinismus.

Mit ihrem Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(8)2876) verfolge die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Änderungswünsche:

1. Die Aufhebung des sogenannten Kumulationsverbotes für Alteigentümer, die bereits als Pächter begünstigt erworben haben. Es sei geradezu grotesk, dass gerade die selbst wirtschaftenden Alteigentümer, die in Ostdeutschland einen Betrieb wieder aufgebaut und als Pächter BVVG-Flächen begünstigt hätten erwerben können, auch weiterhin vom begünstigten Alteigentümergewerb ausgeschlossen sein sollten.
2. Die Streichung der Verschlechterung der Alteigentümergewerbansprüche durch Erhöhung des Kaufpreises durch Anrechnung von 75 Prozent der im Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen. Dies sei eine ungerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber denjenigen Alteigentümern, die bereits vor 2004 hätten kaufen können.

In dem auf Ausschussdrucksache 17(8)2875 eingebrachten Entschließungsantrag fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu auf, die nötigen Konsequenzen aus dem Gesetzentwurf zu ziehen und die Privatisierung von BVVG-Agrarland auszusetzen, bis es ein Verfahren gebe, das hinreichend viele Flächen für den begünstigten Alteigentümergewerb zurückstelle. Gebe es tatsächlich, wie geschätzt, 9 000 berechnete Alteigentümer, die insgesamt je 30 ha kaufen können, dann könnten insgesamt knapp 270 000 ha Fläche notwendig sein. Da die BVVG aber nur noch über gut 300 000 ha BVVG-Agrarland verfügt, sei dieser Verkaufsstopp sofort notwendig. Die Bundesregierung müsse demnach dringend die Reißleine ziehen, wenn sie verhindern wolle, dass die gesetzlichen Ansprüche von Alteigentümern nicht mehr eingelöst werden könnten, weil die BVVG ihre Flächen schon vorher vollständig verkauft hat.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)2876 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Mit gleicher Stimmverteilung lehnte der Ausschuss auch den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)2875 ab.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)2874 stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD

und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3183 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 7b AusglLeistG neu)

Der bisherige Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeit der Übertragung des Erwerbsrechts auf Angehörige des Berechtigten nach § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes. Die Ergänzung in § 3 Absatz 7b des Ausgleichsleistungsgesetzes stellt klar, dass diese Erweiterung auch für die Berechtigten gilt, die von der Möglichkeit des Nach- und Zuerwerbs nach § 3 Absatz 7b des Ausgleichsleistungsgesetzes Gebrauch machen.

Zu Buchstabe b (§ 7 AusglLeistG)

Die Ergänzung von § 7 Absatz 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes bestimmt, dass die Änderung in § 12 Absatz 7 der Flächenerwerbsverordnung auch für Erwerber gilt, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen Verträge abgeschlossen worden sind.

Zu Nummer 2 (Änderung der Flächenerwerbsverordnung)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 2 des Entwurfs (Änderung der Flächenerwerbsverordnung) wird der bisherige Gesetzentwurf in den folgenden Punkten ergänzt:

- Durch die Änderung des § 1 Absatz 4 der Flächenerwerbsverordnung wird ergänzend zu der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 3 Absatz 5 Satz 8 des Ausgleichsleistungsgesetzes der bisherige Gleichlauf der Übertragungsmöglichkeit bei nicht selbst wirtschaftenden Alteigentümern und Wiedereinrichtern beibehalten.
- Mit der Ergänzung von § 12 Absatz 2a der Flächenerwerbsverordnung wird klargestellt, dass sich die Anrechnung nur auf die Ortsansässigkeit und nicht auf die weiteren Bindungen bezieht. Dies entspricht der Absicht des Gesetzgebers bei Einfügung des § 12 Absatz 2 a im Rahmen des 1. Flächenerwerbsänderungsgesetzes vom 3. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/8152, Seite 21).
- Die Änderung in § 12 Absatz 7 der Flächenerwerbsverordnung ist eine Folgeänderung der Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit, die mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 3 Absatz 5 Satz 8 des Ausgleichsleistungsgesetzes erfolgen soll.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Norbert Brackmann
Berichterstatter

Rolf Schwanitz
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Stephan Kühn
Berichterstatter

